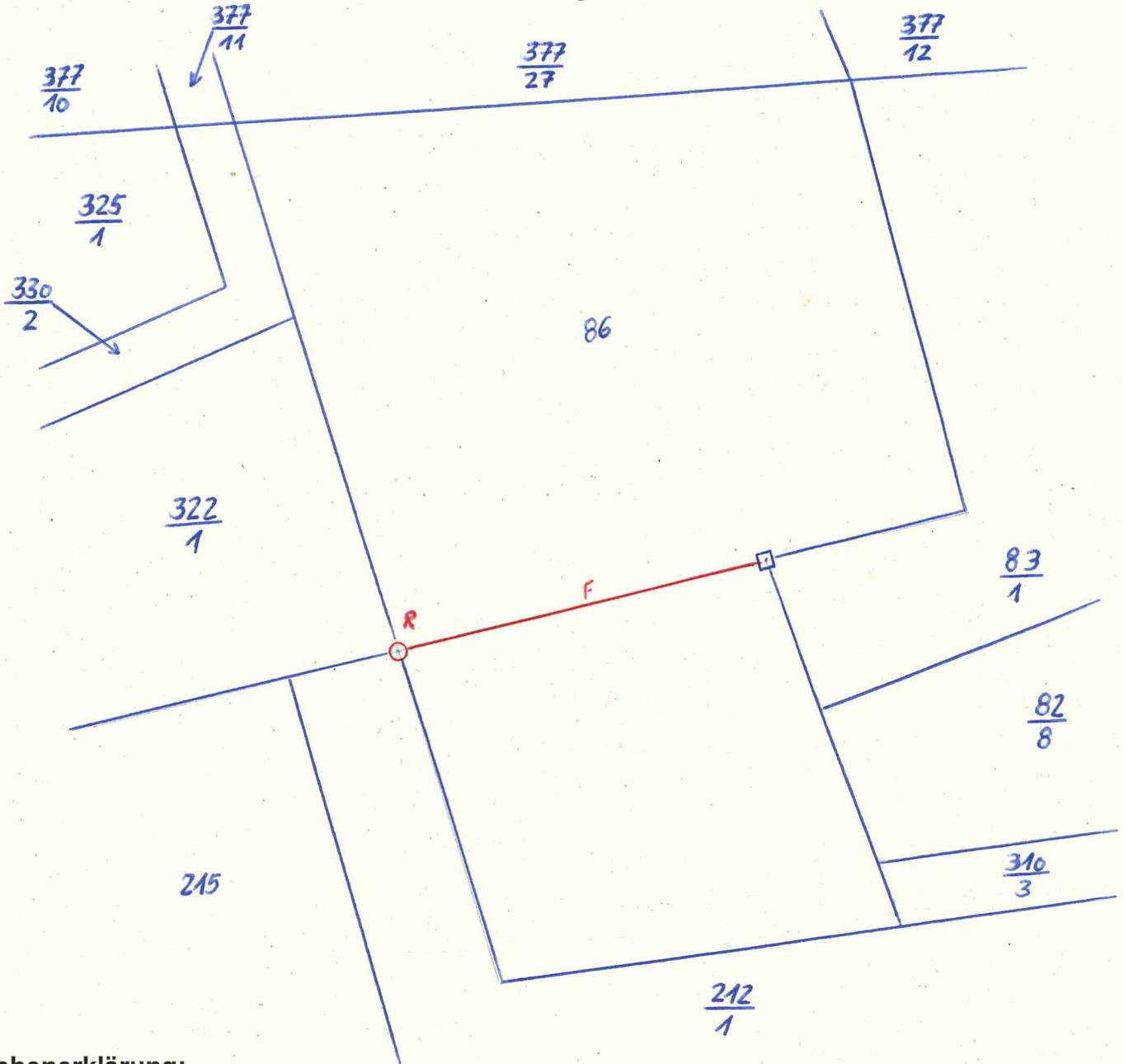


Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234	Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.				1234	
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
— / —	nicht abgemerkter Grenzpunkt	— X —	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— ○ —	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ _R 0,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— ○ _R —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	— □ _K —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	1,5 B	
<u>W</u>	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
⊗ _R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ _B	Entfernte / entworfene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ _{geh}	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)